

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 14. Juni 2022 für den Bereich Verfasste Kirche

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 14. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) wird wie folgt geändert:

§ 1

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In „Vorbemerkung: Abschnitt Berufsgruppen“ wird nach Abschnitt 4a folgender Abschnitt 4b eingefügt:

„4b. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Ganztagesbetreuung von Schulen“

2. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Entgeltgruppe 9b Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Katecheten und Katechetinnen, die den Katechetischen Oberkurs am Religionspädagogischen Zentrum in Heilsbronn erfolgreich absolviert haben.“

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

3. Nach Abschnitt 4a wird folgender Abschnitt 4b eingefügt:

„4b. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Ganztagesbetreuung von Schulen

A) Personen, die überwiegend Betreuungsaufgaben wahrnehmen

Entgeltgruppe 3

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung erforderlich ist.

Richtbeispiel:

- pädagogische Unterstützungsleistungen bei der Mittagsbetreuung

B) Personen, die überwiegend Bildungsaufgaben wahrnehmen

Entgeltgruppe 3

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ohne einschlägige Ausbildung mit unterstützenden Aufgaben in der Hausaufgabenförderung und/oder der pädagogischen Gestaltung des Nachmittags.

Richtbeispiele:

- Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die handwerkliche, künstlerische oder hauswirtschaftliche Angebote leisten
- Sprach- und Leseförderung

Entgeltgruppe 4

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 hervorhebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Amtl. Anmerkung: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von

- Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder
- pädagogischen Fertigkeiten und Kenntnissen, die durch erweiterte fachliche Einarbeitung über einen längeren Zeitraum oder einschlägige Tätigkeitserfahrung erworben werden.

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit schwierigen Tätigkeiten.

Richtbeispiele:

- Mitarbeit in der Gruppenleitung
- teilweise Ausübung der Leitungsfunktion in Zusammenarbeit mit den Fachkräften

Amtliche Anmerkung: Schwierige Tätigkeiten sind solche, die sich durch das Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe 3 herausheben.

Entgeltgruppe 5

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 4 mit mindestens zweijähriger einschlägiger Ausbildung.

Richtbeispiele:

- staatlich geprüfte/r Musiklehrer/Musiklehrerin
- Kinderpfleger/Kinderpflegerin

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2, die eine Qualifizierungsmaßnahme mit mindestens 100 Stunden abgeschlossen haben.

Richtbeispiel:

- Koordinator/Koordinatorin im Ganztagesangebot

Entgeltgruppe 8

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 4 mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung mit pädagogischer Zusatzqualifikation.

Richtbeispiele:

- Koordinator/Koordinatorin
- Fachpädagogin/Fachpädagoge

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 4 mit staatlicher Anerkennung als Erzieher/Erzieherin

3. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 4 mit abgeschlossener Hochschulausbildung ohne pädagogische und/oder psychologische Ausrichtung.

Entgeltgruppe 9a

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 4 mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit pädagogischer und/oder psychologischer Ausrichtung.

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 4 mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin.

3. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 als Gruppenleitung.

Entgeltgruppe 9b

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 und 2 als Gruppenleitung.

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 und 2 in kleinen Einrichtungen in herausgehobener Leitungsfunktion.

Amtliche Anmerkungen zu 2:

- Kleine Einrichtungen bestehen aus mindestens zwei bzw. höchstens vier Gruppen.
- Als herausgehobene Leitungsfunktion gilt die Tätigkeit von Einrichtungskoordinatoren/Einrichtungs Koordinatorinnen, die mehrere Gruppen betreuen.
- Die Beschäftigten erhalten eine Zulage in Höhe des halben Differenzbetrages zwischen Entgeltgruppe 9b und Entgeltgruppe 10.

Entgeltgruppe 10

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 9b in großen Einrichtungen in herausgehobener Leitungsfunktion.

Amtliche Anmerkung: Große Einrichtungen sind solche, die aus mindestens fünf Gruppen bestehen.

4. § 10 Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Versorgungszuschuss für Lehrkräfte an evangelischen Schulen. Sozialversicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräften an Evangelischen Schulen kann ein Zuschuss zu den Kosten der Versorgung in Höhe des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung gem. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gewährt werden

- a) zur regionalen Differenzierung und zur Deckung des Personalbedarfs,
- b) zur Bindung von qualifizierten Fachkräften.

Der Zuschuss kann auch, höchstens für die Dauer von vier Jahren, befristet werden. Eine einmalige Verlängerung der Befristung, höchstens für die Dauer von vier Jahren, ist möglich. Der Zuschuss endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Darüberhinausgehende Ansprüche entstehen nicht.

Amtliche Anmerkung: Versorgungszuschüsse der Lehrkräfte der Evangelischen Schulstiftung in Bayern an Gymnasien und Realschulen nach in den bis zum 31. Dezember 2005, 31. August 2010, 31. August 2015 und 31. August 2022 geltenden Fassungen bleiben unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) § 1 Nummern 1, 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

(2) § 1 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Für Dienstverträge, die vor dem 1. September 2022 begonnen haben, gelten die vertraglichen Regelungen weiter. Ergibt sich nach diesem Abschnitt eine höhere Eingruppierung, werden die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach diesem Abschnitt ergibt. Der Antrag ist innerhalb von 12 Monaten nach Information durch den Dienstgeber zu stellen.

II. Arbeitsrechtsregelung über Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (ARR dSK)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 14. Juni 2022 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABl 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Regelung gilt für Personen, die mit Einrichtungen und Diensten, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) fallen, einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen.

Voraussetzung dafür, dass diese Regelung auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf insbesondere nach dem TVA-L BBiG ausgebildet werden.¹

(2) Ausbildender ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellen darf.

(3) Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung, die von Absatz 1 erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird.

Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

(4) Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt; ausbildungsintegrierte duale Studiengänge werden nachfolgend als Studiengang beziehungsweise Studium bezeichnet.

¹ **Amtliche Anmerkung:** Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Personen, die

- a) im Rahmen ihres Hochschulstudiums oder ihrer Ausbildung ein Praktikum ableisten, ohne dass dieses jeweils Teil eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist,
- b) ein praxisintegriertes duales Studium, ein Praktikum nach § 26 Berufsbildungsgesetz oder eine Volontärausbildung ableisten oder
- c) ausbildungsbegleitend oder berufsintegriert beziehungsweise berufsbegleitend studieren.

(5) Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Für Studierende, auf die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine günstigere Regelung Anwendung findet, ist diese weiterhin gültig. Die Ausbildungszeit der Studierenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 39 Abs. 3 DiVO) nicht angerechnet.

§ 2 Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hochschule, den Aufbau und die sachliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Studienentgelts,
- f) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungs- und Studienvertrag gekündigt werden kann,
- h) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- i) die Geltung der ARR dSK sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind,
- j) die Form des Ausbildungsnachweises.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit, Kündigung

- (1) Die Probezeit beträgt vier Monate.
- (2) Während der Probezeit kann der Ausbildungs- und Studienvertrag von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann der Ausbildungs- und Studienvertrag unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) von jedem Vertragspartner aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (4) Die Beendigung des Ausbildungs- und Studienvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Vertrauensarztes/einer Vertrauensärztin, eines Betriebsarztes/einer Betriebsärztin oder des Gesundheitsamtes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt/eine andere Ärztin geeinigt haben (z.B. Hausarzt/Hausärztin). Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Die Studierenden können bei begründeter Veranlassung vom Ausbildenden verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt/der beauftragten Ärztin kann es sich um einen Vertrauensarzt/eine Vertrauensärztin, einen Betriebsarzt/eine Betriebsärztin handeln, soweit sich die Betriebsparteien nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz nicht auf einen anderen Arzt/eine andere Ärztin geeinigt haben (z.B. Hausarzt/Hausärztin). Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist auf Antrag der Studierenden auch bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses durchzuführen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung

- (1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Haftung der Studierenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 6 Nachweispflichten, Personalakten

- (1) Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Ausbildenden vorzulegen.
- (2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. Die Studierenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils beim Ausbildenden nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich

der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 wird die Ausbildungs- und Studienzeit der berufspraktischen Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

Nach Abschluss des Ausbildungsteils beträgt die im Studienteil des dualen Studiums im Betrieb oder der Einrichtung (§ 1 Abs. 1 Satz 1) zu absolvierende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche praktische Studienzeit mindestens 10 Stunden. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

(2) Wird das Führen von Ausbildungsnachweisen (z.B. Berichtsheften) verlangt, ist den Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. Im Übrigen gelten für Studierende Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzeit.

Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern berufspraktische Studienabschnitte oder die praktische Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Studierende, dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungsteils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.

(5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. § 21 JArbSchG und § 17 Abs. 7 BBiG bleiben unberührt.

§ 8 Studienentgelt

(1) Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt nach Absatz 2 und einer monatlichen Studienzulage von 150 Euro zusammensetzt. Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.²

² **Amtliche Anmerkung zu Absatz 1:**

Mit der Studienzulage in Höhe von 150 Euro monatlich sind etwaige Zuschüsse zu den Studiengebühren und zu den Lernmitteln oder anderen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) mit abgegolten.

(2) Das monatliche Entgelt beträgt

für Studierende
im ersten Ausbildungsjahr
1.036,82 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr
1.090,96 Euro
im dritten Ausbildungsjahr
1.140,61 Euro
im vierten Ausbildungsjahr
1.209,51 Euro.

(3) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.250,00 €.

(4) Das Studienentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten (§ 31 DiVO).

(5) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(6) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Studierenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des jeweils letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(7) Können Studierende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Buchstabe b) ablegen (spätestens nach einem Jahr), erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung

des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt.

§ 8a Unständige Entgeltbestandteile

Für Studierende, deren berufspraktische Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stattfinden, gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 9 Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen. Während des Erholungsurlaubs wird das Studienentgelt (§ 8 Abs. 1, 2) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Reisen von Studierenden, die im Rahmen des Ausbildungsteils zum Zwecke des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. Sofern der Studierende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Ausbildende von der Kostenübernahme befreit.

(3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden, die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 11 Familienheimfahrten

Studierenden werden für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule/Hochschule, deren Besuch vom Ausbildenden

veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahn-Verkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule/Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12 Ausbildungsmittel

Der Auszubildende hat den Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsteils und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen des Ausbildungsteils erforderlich sind, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsteils stattfinden.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Sind Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Studienentgelt (§ 8 Abs. 1 bis 3) fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Hat die Studierende/der Studierende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 jeweils ergebenden Nettoentgelt gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Studierenden ist das Studienentgelt (§ 8 Abs. 1) für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

(1) Studierende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der/dem Auszubildende/n die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Studierenden Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 bis 3, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

(1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt bei Studierenden 80 v.H. des Studienentgelts nach § 8 Abs. 1 bis 3 das den Studierenden für November zusteht.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 bis 3 erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Studientgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das Studium von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis. Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17 Zusätzliche Altersversorgung

Die Studierenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 32 DiVO.

§ 18 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Dauer (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b); abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet abweichend von Absatz 1

- a) bei wirksamer Kündigung (§ 3 Abs. 2 und 3) oder
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (höchstens um ein Jahr) verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden des Studierenden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird (spätestens nach einem Jahr).

Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zulässig ist und Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies der Studierenden/dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Ausbildungs- und Studienverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 Zeugnis

Der Auszubildende hat den Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsteils ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 20 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Verpflichtet sich der Auszubildende, Studierende nach Beendigung ihres Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer mit dem Studium erworbenen Abschlussqualifikation zu übernehmen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

(2) Der vom Auszubildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Studienentgelt und der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 3, ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Auszubildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der/des Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus

einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) oder b) entfällt, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Abschlussqualifikation übernommen werden und dieses Beschäftigungsverhältnis für die Bindungsdauer nach Satz 3 fortbesteht.

Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grund endet.

Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. Zur Berechnung des zurückzuerstattenden Betrages gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 21 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Ausbildenden in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsrecht

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Für Ausbildungs- und Studienverträge, die mit Wirkung ab dem 1. September 2022 oder später abgeschlossen werden, findet dieser Abschnitt Anwendung.

Für Ausbildungs- und Studienverträge, die vor dem 1. September 2022 begonnen haben, gelten die entsprechenden vertraglichen Regelungen weiter, soweit die Studierenden und die Ausbildenden nicht die Geltung dieser Arbeitsrechtsregelung nachträglich vereinbaren.

Erläuterung: Diese Arbeitsrechtsregelung über Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen bezieht sich auf Studiengänge, die mit Ausbildungen nach dem BBiG verknüpft werden.

Sie orientiert sich insbesondere an der Anlage 16a AVR-Bayern und am TVdS-L.

In einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang wird neben einem akademischen Grad (Bachelor) auch ein Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworben. Das ausbildungsintegrierte duale Studium setzt sich daher aus einem Ausbildungs- und einem Studienteil zusammen. Die Teile müssen nicht nacheinander, sondern können parallel absolviert werden.

Nicht enthalten sind Regelungen für andere Formen dualer Studiengänge. Darunter fallen

- praxisintegrierende Studiengänge (duales Studium im engeren Sinn ohne gleichzeitigen Erwerb einer praktischen Ausbildung)
- berufsintegrierende Studiengänge (duales Studium im weiteren Sinn, Teilnehmende bleiben Teilzeitmitarbeitende)
- berufsbegleitende Studiengänge (duales Studium im weiteren Sinn, Teilnehmende bleiben Vollzeitmitarbeitende).